



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
Jessica Thum, jessica.thum@seco.admin.ch
Sophie Ammann, sophie.ammann@seco.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2020 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19)
(Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Erweiterung des Covid-19-Gesetzes bis zum 21. Oktober 2020 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position/Antrag des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Änderung in der «Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung».

1. Ausgangslage

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Änderung in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung. Wir befürworten dabei, dass diese Änderung in der gegenwärtigen Situation **im Sinne einer**



zeitlich befristeten Ausnahme eingeführt wird. Dabei möchten wir aber auch betonen, dass Mitarbeitende auf Abruf wichtige Arbeitskräfte für die Unternehmen sind, welche oft über spezifische und hohe beruflichen Qualifikationen verfügen.

Gleichzeitig erlauben wir uns, die Stellungnahme von Gastrosuisse mit Änderungsvorschlägen unserem Positionsbezug anzuhängen. Unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage vertritt Gastrosuisse ihre Positionen, welche aber nicht von allen SAV-Mitgliedern geteilt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Beilage: Stellungnahme Gastrosuisse

Per Mail an:

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Frau Daniella Lützelschwab
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Zürich, 16. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Anpassung der Covid-19 Verordnung Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Frau Lützelschwab, liebe Daniella

GastroSuisse nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die vorliegende Verordnungsänderung ist grundsätzlich positiv. Damit sollen Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen rückwirkend per 1. September 2020 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE) geltend machen können.

II. Zeitliche Flexibilisierungen bei KAE

Anpassungsbedarf am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV) sieht GastroSuisse insbesondere bei:

a. Anstellungsdauer

Der Anspruch auf KAE soll nur für Arbeitnehmende auf Abruf gelten, die seit mindestens einem halben Jahr (unbefristet) in dem Unternehmen arbeiten. Das mittlere Arbeitspensum kann jedoch bereits in einem zeitlich kürzeren Anstellungsverhältnis eruiert werden. Daher ist es nicht angezeigt, eine Mindestanstellungsdauer von 6 Monaten für den Bezug von KAE bei solchen Mitarbeitenden vorauszusetzen. Daher schlägt GastroSuisse folgende Anpassung vor:

Art. 8f Abs. 1

¹ In Abweichung von den Artikeln 31 Absatz 3 Buchstabe a und 33 Absatz 1 Buchstabe b AVIG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt, ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie ~~seit mindestens 6 Monaten~~ unbefristet in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet. [Streichen]

b. Berechnungsbasis

Die Verordnungsanpassung soll primär darauf abzielen, coronabedingte arbeitsmarktliche Effekte abzufedern und Arbeitsplätze zu sichern. Aus diesem Grund erachtet es GastroSuisse als zeitlich ausreichend, wenn der Arbeitsausfall auf Basis von maximal einem halben Jahr vor Beginn der Kurzarbeit berechnet wird. Daher empfiehlt der Verband folgende Anpassung:

Art. 8f Abs. 2

² Der Arbeitsausfall wird auf Basis der maximal letzten 6 ~~oder 12~~ Monate vor Beginn der Kurzarbeit für die betroffene Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ~~Mitarbeiter~~ auf Abruf berechnet ~~und der für die jeweilige Arbeitnehmerin oder den jeweiligen Arbeitnehmer günstigsten Arbeitsausfall berücksichtigt~~. [Streichen und ergänzen]

c. Geltungsdauer

Gemäss vorliegender Verordnungsanpassung entfielen der Anspruch auf KAE für die entsprechende Personengruppe per 1. Juli 2021. Allerdings dürften viele Betriebe auch im zweiten

Halbjahr 2021 ihre Mitarbeitenden aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und unbeständigen Gesamtlage rund um das Coronavirus nicht voll beschäftigen können. Daher empfiehlt GastroSuisse, die Geltungsdauer von Artikel 8f im Entwurf der Covid-19-Verordnung ALV zu verlängern:

Art. 9

⁶ Die Geltungsdauer des Artikels 8f wird bis zum ~~30. Juni~~ [31. Dezember] 2021 verlängert. [Anpassen]

III. Summarisches Verfahren bei KAE

Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und summarische Verfahren bei der Abrechnung der KAE soll nur bis am 31. Dezember 2020 gelten. Das ordentliche Verfahren für die Kurzarbeit, das ab 2021 wieder in Kraft treten soll, bedeutet insbesondere beim Antrag auf Abrechnung für Mitarbeitende auf Abruf eine überproportionale und unverhältnismässige administrative Belastung. Die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen oder Nichtanstellungen würde steigen. Damit würden die positiven arbeitsmarktlichen Effekte, welche die vorliegende Verordnungsanpassung bezwecken soll, drastisch geschwächt.

Zudem dürfte die Anzahl der Kurzarbeitsgesuche angesichts der unbeständigen Gesamtlage und weiterführenden kantonalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ab 2021 nicht abnehmen. Auch aus diesem Grund ist zu empfehlen, das vereinfachte Verfahren bei der Kurzarbeit nach Ende 2020 weiterzuführen. Diese Verfahrenspraxis hat sich sowohl bei den kantonalen Vollzugsbehörden wie bei den meldenden Betrieben bewährt. Daher wird folgende Anpassung am Entwurf der Covid-19-Verordnung ALV vorgeschlagen:

Art. 9

⁴ Die Geltungsdauer der Artikel 7 und 8j wird bis zum 31. Dezember 2020 [2021] verlängert. [Anpassen]

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Christian Belser
Leiter Rechtsdienst
Mitglied der Geschäftsleitung

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch